

Eidgenössisches Departement des Innern

Per Mail: ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 16.10.25

**Indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes) zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit dem indirekten Gegenvorschlag antwortet der Bundesrat auf die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)». Dieser umfasst ein neues Inklusionsrahmengesetz gestützt auf Artikel 112b der Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Das Rahmengesetz soll die Inklusion von Menschen mit Behinderungen – insbesondere im Bereich des selbstbestimmten Wohnens – fördern und die Kantone dazu anhalten, Wohnformen ausserhalb von Institutionen zu unterstützen, ohne neue Leistungen auf Bundesebene zu schaffen oder zusätzliche Kosten zu verursachen. Die IVG-Revision beabsichtigt den Zugang zu Hilfsmitteln und zum Assistenzbeitrag zu erleichtern, auch für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit, sowie eine gesetzliche Grundlage für Pilotversuche zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens zu schaffen.

Für den Schweizerischen Städteverband sind Rechte und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein zentrales und wichtiges Anliegen und er unterstützt das Ziel und die Dringlichkeit einer kohärenten Inklusionspolitik. Dass der Bundesrat einen Gegenvorschlag zur Inklusions-Initiative vorlegt, begrüssen die Städte grundsätzlich. Indes überzeugt der Gegenvorschlag in seiner aktuellen Auslegung noch nicht und benötigt grundlegende Anpassungen. Sowohl das neue Inklusionsrahmengesetz wie auch die Teilrevision des IVG sind aus Sicht der Städte zu wenig weitreichend.

1. Stellungnahme zum Rahmengesetz

Aus Sicht der Städte schafft der Gegenvorschlag keinen konsistenten Rechts- und Finanzierungsrahmen für eine fortschrittliche Inklusionspolitik und bleibt damit teilweise hinter den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zurück.



1.1 Geltungsbereich (Art. 1-3)

Der indirekte Gegenvorschlag begrenzt im Zweck (Art. 1) die Zielgruppe auf Menschen «mit Behinderungen» im Sinne von Art. 112b BV und konzentriert sich hauptsächlich auf Beziehende einer IV-Rente. Mit dieser Begriffsauslegung richtet er sich lediglich an ca. einen Viertel der Menschen mit Behinderung. Dabei handelt es sich um rund 450 000 Personen. In der Schweiz leben jedoch mehr als 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BeHiG).¹ Damit wird eine Mehrheit von Menschen mit Behinderungen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Städte fordern einen breiteren Geltungsbereich als Grundlage für ein nationales Inklusionsrahmengesetz. Der Begriff «Menschen mit Behinderungen» sollte gemäss UN-BRK, Art. 8 BV und BehiG definiert werden. Eine Anknüpfung an «Invalidität» und die Leistungslogik greift zu kurz.

1.2 Schwerpunkt (selbstbestimmtes) Wohnen (Art. 4-5)

Der Städteverband stellt fest, dass der indirekte Gegenvorschlag den Schwerpunkt hauptsächlich auf den Wohnbereich legt und dem Zugang zur Arbeit und anderen grundlegenden Aspekten des täglichen Lebens weniger Aufmerksamkeit schenkt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zum selbstbestimmten Wohnen entsprechen in etwa dem, was in vielen Kantonen heute schon umgesetzt wird. Sie sind grundsätzlich zu begrüßen, gehen jedoch zu wenig weit. Der Fokus liegt auf der Förderung von Institutionen und ihren Angeboten. Ein Rechtsanspruch von Betroffenen fehlt. Um echte Fortschritte im Bereich der Inklusion zu erzielen, muss der indirekte Gegenvorschlag seine Antworten auf alle Lebensbereiche ausweiten, das heisst neben Wohnen und Arbeit auch Bildung, Mobilität, Gesundheit, Kommunikation, politische Teilhabe und Freizeit umfassen. Für die Städte, die sich für eine umfassende Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen engagieren, wäre ein Rahmengesetz, das alle Lebensbereiche umfasst, und damit alle Bereiche der UNO-Behindertenrechtskonvention abdeckt, unabdingbar.

Der Städteverband schlägt darüber hinaus vor, in Art. 4 Abs. 3 lit. B aufzunehmen, dass die Kantone, die zur Beratung und Begleitung von betroffenen Personen benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen haben.

1.3 IFEG modernisieren (Art. 6-10)

Mit dem neuen Inklusionsrahmengesetz soll das bestehende Rahmengesetz (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen; IFEG) zum Wohnen in Institutionen ersetzt werden. In seinem Kern legt der indirekte Gegenvorschlag den Schwerpunkt auf die Anerkennung von Institutionen und die Finanzierung ihrer Leistungsangebote. In der aktuellen Diskussion um die Förderung von selbstbestimmtem Wohnen für Menschen mit Behinderungen im Sinn von Art. 112b BV zeichnet sich jedoch ein Paradigmenwechsel ab, weg von der Objektfinanzierung hin zu einer Subjektfinanzierung. Die Kantone Baselland, Basel-Stadt, Zug, Zürich, Aargau, Bern, Wallis und weitere haben ihre Gesetze bereits in diesem Sinn angepasst oder Pilotprojekte gestartet. Den Fokus auf Institutionen anstatt auf Menschen mit Behinderungen zu legen, entspricht nicht einem zeitgemässen neuen Inklusionsgesetz. Verschiedene Städte würden in diesem Zusammenhang einen grundsätzlichen schweizweiten Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung begrüßen.

¹ Siehe Zahlen des Bundesamtes für Statistik:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>. (Stand 9.10.2025)

1.4 Monitoring-Stelle für Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die Städte regen an im Rahmen des Inklusionsgesetzes eine unabhängige Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention einzurichten. Dazu ist die Schweiz gemäss Art. 33 Abs. 2 UN-BRK verpflichtet. Bislang ist die Schweiz dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen.

2. Stellungnahme zur Teilrevision des IVG

Für die Schweizer Städte wird mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Invalidenversicherungsgesetzes die Chance verpasst, den Zugang zu Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie zu modernen Hilfsmitteln deutlich zu verbessern. Die Städte sehen einen dringenden Reformbedarf im IVG, insbesondere zur Ausweitung der Assistenzleistungen und zur besseren Berücksichtigung von Menschen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen. Begrüsst werden hingegen Massnahmen zur Erhöhung der Preistransparenz und die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützten Pilotprojekte zur Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

2.1 Hilfsmittel

Eine Mehrheit der Städte begrüsst die stärkere Fokussierung auf die Wirtschaftlichkeit der Hilfsmittelversorgung, da sie aktiver auf die Preisgestaltung der Hilfsmittel Einfluss nimmt (Art. 21 IVG). Indes bleibt dabei unklar, ob dadurch der Zugang von Versicherten zu Hilfsmitteln, die dem technischen Fortschritt gerecht werden, tatsächlich verbessert wird. Wichtig wäre ein verbesserter Zugang insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen, die erst im AHV-Alter auf Hilfsmittel wie z.B. Hörgeräte oder Rollstühle angewiesen sind. Bei den Dienstleistungen Dritter bräuchte es zudem eine Ausweitung auf die Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie eine Erhöhung des Höchstbetrags für die Ausübung des Berufs. Um den Anliegen der Inklusions-Initiative gerecht zu werden, braucht es aus Sicht einer Mehrheit der Städte zusätzliche Verbesserungen im Hilfsmittelbereich (inkl. Dienstleistungen Dritter).

2.2 Assistenzbeitrag

Die Städte begrüssen ausdrücklich, die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG. Damit haben Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit neu grundsätzlich Zugang zum Assistenzbeitrag und müssen keine strengen Zusatzvoraussetzungen mehr erfüllen. Dennoch müssen für die Förderung einer selbstbestimmten Lebensweise vor allem die Assistenzleistungen erweitert und verbessert werden. Gleichzeitig braucht es praxistaugliche Modelle, welche die betroffene Person - wo erforderlich - von Arbeitgeberpflichten entlasten, ohne ihre Selbstbestimmung zu beschneiden. Zudem braucht es eine weitere Anpassung der Zugangskriterien, damit insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen nicht faktisch ausgeschlossen werden.

2.3 Pilotversuch zur Weiterentwicklung der Leistungen der Hilflosenentschädigung

Die Städte begrüssen das Ermöglichen von Pilotversuchen zum Zweck der selbstbestimmten Lebensführung, die innovative Perspektiven zur Stärkung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bieten. Die Komplexität des geltenden Systems sollte reduziert werden, damit das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Leben für Versicherte einfacher zugänglich wird.



Anträge:

- **Ausweitung des Geltungsbereichs des Rahmengesetzes:** Die Städte beantragen ein nationales Inklusionsrahmengesetz, das alle Menschen mit einer Behinderung gemäss der UN-BRK abdeckt und alle Lebensbereiche umfasst.
- **Zugang zu Hilfsmitteln und Assistenzbeiträgen im IVG verbessern:** Die Städte beantragen, dass der Zugang zu Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie zu modernen Hilfsmitteln umfassender verbessert wird. Die Städte sehen einen dringenden Reformbedarf im IVG, insbesondere zur Ausweitung der Assistenzleistungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik (franziska.ehrler@staedteverband.ch, 031 356 32 47), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband